

F&L



... Ihr Partner
für Obst &
Gemüse

Lebensmittelhandels GmbH
Spitzhausstraße 74
01139 Dresden
Telefon 0351 4941971
Telefax 0351 4941973
E-mail FL-Dresden@t-online.de
Internet www.FL-DD.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Verkäufe erfolgen ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse der Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau (zitiert als „AGBAG“) sowie den Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk des Verbandes des Deutschen Blumen- Groß- und Importhandels e.V., Düsseldorf, in den jeweils gültigen Fassungen sowie zu den folgenden Bedingungen, die auch für alle zukünftigen Verträge gelten. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab frei Haus. Unsere Preise sind ohne Umsatzsteuer, die zusätzlich aufgeschlagen wird. Erhöhen sich Frachten, Gebühren oder Abgaben gegenüber dem Vertragsabschluss, gehen solche Erhöhungen zu Lasten des Käufers.

2. Bestellung

Dem Kunden stehen drei Möglichkeiten zur Bestellung zur Verfügung: Telefonisch, per Fax und per Internet. Die Internetbestellung ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Etwaige Schadenersatzansprüche bei Ausfall einer oder mehrerer der Bestellmöglichkeiten (etwa durch Ausfall des Providers, Stromausfälle, Geräteschaden o.ä.) können nicht geltend gemacht werden.

3. Lieferung

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Verkäufe incl. Anlieferung. Diese erfolgt im Laufe des Liefertages. Der Käufer ist zur unverzüglichen Warenannahme verpflichtet. Durch verzögerte/verspätete Anlieferung entstehende Kosten trägt der Käufer. Bezieht sich der Kauf auf Waren, die wir bei Kaufabschluss nicht auf Lager haben, sind wir von jeder Verpflichtung frei, wenn wir nicht selbst richtig und pünktlich beliefert werden.

Ein Liefertermin für Waren, die sb-gerecht verpackt werden sollen, gilt nur unter dem Vorbehalt störungsfrei laufender Maschinen als vereinbart. Die Transporthilfsmittel werden dem Käufer vom Verkäufer leihweise zwecks frühestmöglicher Rückgabe, die auf Veranlassung des Käufers und auf dessen Kosten zu erfolgen hat, überlassen. Kommt der Käufer seiner Rückgabepflicht trotz einmaliger schriftlicher Mahnung der Verkäuferin nicht nach, verpflichtet er sich zum entsprechenden Wertersatz für das Transporthilfsmittel aufgrund zu erteilender besonderer Rechnung.

4. Beanstandungen

Ansprüche gegen uns wegen Qualitätsmängeln, Quantitätsabweichungen oder wegen Falschlieferrung („Fehler“) der verkauften Ware sind ausgeschlossen, sofern derartige Fehler nicht vor Übernahme der Ware bzw., soweit die Fehler zu diesem Zeitpunkt trotz sachgemäßer Prüfung nicht feststellbar sind, unverzüglich nach deren Feststellbarkeit spezifiziert schriftlich gerügt wurden. Wird bezüglich der Rüge nicht sofort eine gütliche Einigung erreicht, hat der Käufer zu gewährleisten, dass die reklamierte Ware schnellstmöglich an den Verkäufer zurückgeführt werden kann. Bei gerechtfertigter Rüge ist der Käufer anstelle der Minderung, die eine erhebliche Minderung des Wertes oder der vertragsgemäßen Verwendung der Ware voraussetzt, zur Wandlung nur berechtigt, sofern der Fehler einen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Ware wesentlichen Umfang einnimmt. Ist Gefahr im Verzug, hat der Käufer bei Wandlung die bestmögliche Verwertung der Ware für uns vorzunehmen. Uns ist Gelegenheit, ohne dass wir hierzu verpflichtet sind, zur Ersatzlieferung zu geben, sofern dem Käufer durch die verspätete Lieferung kein Schaden entsteht. Ansprüche des Kunden aufgrund von Fehlern auf Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug je nach vereinbarten Zahlungsbedingungen und -modalitäten zahlbar. Erfolgt die Zahlung nicht vertragsgemäß unverzüglich, so ist der Verkäufer berechtigt, bankübliche Zinsen zu berechnen. Werden Schecks angenommen, so geschieht das nur Zahlungshalber anstatt Bar.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Befriedigung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer entstehender gegenwärtiger sowie zukünftiger Forderungen unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnungen (Kontokorrent) buchen.

6.1. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt uns der Käufer schon jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand.

6.2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Käufer nicht befugt. Wir können die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen und die gelieferte Ware zurücknehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät oder seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird bzw. wenn der Käufer die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgeben muss. In der Zurücknahme der gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern wir anderweitiges nicht ausdrücklich schriftlich erklärt haben.

6.3. Vorsorglich tritt uns der Käufer seine sämtlichen Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware hiermit ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist weiterhin ermächtigt und verpflichtet, die Einziehung dieser Forderungen vorzunehmen, ohne dass hierdurch unsere Befugnis zur Einziehung berührt wird. Wir verpflichten uns jedoch, von der Forderungseinziehung solange abzusehen, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen seine jeweiligen Abnehmer aus der Weiterveräußerung zu benennen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen.

6.4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6.5. Unsere Eigentumsvorbehaltsrechte gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind (Scheck-/Wechselzahlung).

7. Marken und Ausstattungen

Der Käufer darf Werbematerial unserer Marken nur in unmittelbarer Verbindung mit von uns gelieferten Waren verwenden. Verpackungen und Ausstattungen unserer Markenware dürfen nicht für andere Waren wieder verwendet werden.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in allen Fällen Dresden. Dies gilt auch für Klagen im Urkunden- Wechselverfahren sowie für Maßnahmen, die der Sicherstellung dienen.

9. Trockenfrucht.

Unsere Nuss- und Trockenfruchtverkäufe erfolgen ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V., dessen Schiedsgericht und Sachverständige zur endgültigen Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig sind.

10. Zitrusfrüchte und Bananen

Wenn nicht extra ausgewiesen, sind die Schalen nicht zum Verzehr geeignet. Früchte können mit Diphenyl, Thiabendazol oder Orthophenylphenol behandelt sein, bzw. die Schale gewachst sein.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Stand 01.01.2000